UMSTÄNDLICHE BESCHREIBUNG DESJENIGEN SCHADENS, WELCHER VON ... FRANKREICH...

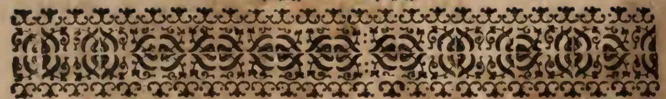


Umständliche Beschreibung Und ÆSTIMATION

Deß jenigen Schadens / welcher von der Cron Franckreich des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer / von Anfang des ausgebrochenen noch fürwährenden Krieges / biß auff die Zeit Ihrer jämmerlichen Zerstörung durch Brand / Raub und allerhand andere Kriegs-Pressuren zugefüget worden; und Ein Löbl. Magistrat derselben / dessentwegen an besagte Cron völlige Schadloßhaltung und Reparation zu suchen hat.

Männiglichen / wie zur Nachricht / also auch zu Erweckung kräfftigen Beystandes bey allerseits Hohen Potenzen, welche die Beförderung eines allgemeinen Friedens Christlich-gütigst übernehmen werden.

Gedruckt im Jahr 1697.



Obwohlen die Stadt Speyer gar nit gemeynet ist/ die es Orts Worte zu machen/ aus was Ursachen der am $\frac{5}{15}$ Augusti 1684. zu Regenspurg geschlossene zwantzig-jährige Stillstand/ gegen aller Menschen Vermuthen/ so schnell seine Endschafft erreichet haben möge? gestalt es an sich eine kundbare in Actis publicis außgeführte Sache ist: So hat dannoch dieselbe/ ehe und bevor sie zu würcklicher Absatz- und Außstellung des von der Cron Franckreich von neuem fast des ausgebrochenen Kriegs/ biß auff die Zeit ihrer jämmerlichen Verheer- und Verwüstung/ durch allerhand schwere Krieg-Pressuren/ Brand und Plünderung zugefügten Schadens/ schreitet/ der Nothdurfft zu seyn ermessen/ ein und anders zu præmittiren/ um dadurch männiglichen vor Augen zu legen/ wie ohnverschuldeter Weise diese uralte Reichs-Stadt die betrübte Wirckung gegenwärtigen Kriegs habe empfinden müssen: Und wie dargegen die höchste Billigkeit erfordere/ daß derselben deß erlidtenen Schadens behörige Schadloßhaltung verschaffet werde. Alles breiteren Innhalts/ inmassen hiernach folget:

Und ist demnach zu wissen: Als im Jahr 1688. bey ausgebrochener neuen Kriegs-Flamme/ nachdeme die Chur-Pfältzische Städte Kayserslautern und Neustatt an der Haardt/ bereits mit Frantzösis. Völckern besetzt gewesen/ der Königl. Frantzösis. General Mr. Le Marquis d'Huxelles, auch die Stadt Speyer im Namen des Königs/ dahin aufffordern lassen: Daß dieselbe sich in dessen Protection oder Schutz ergeben/ und gutwillig Völcker einnehmen solte; Mit Versprechen/ Sie solte nicht alleine mit Gelindigkeit gehandelt/ sondern auch bey ungeschwächter Niessung Ihrer alten Gnaden/ Freyheiten/ Rechten und Gewonheiten/ so wohl in Religions- als in weltlichen Sachen gehandhabet werden. Und dann vor menschlichen Augen kein Mittel erschienen die Stadt in freyem Stand zu erhalten/ als welche/ wie Reichs-kündig/ weder bevestiget/ noch mit Besatzung anderen zur Gegenwehr und Beschützung eines Platzes gehörigen Nothdurfften versehen gewesen: So hat der Rath/ in solchanen ohnvermeidlichem Frangenti anderst nicht gekönnt/ dann dem Gewalt zu weichen/ und sich auff die vorgetragene Conditiones zu ergeben: Gestalt dann solche bey der Ankunfft des Mr. Le Marquis d'Huxelles, nicht allein von diesem schriftlich von ihm gehalten/ sondern auch am 21. Sept. 1. Octobr. hernach/ von dem Herrn Marechal de Duras, und $\frac{5}{15}$ Octobr. in dem Lager vor Philippsburg von Monseigneur Le Dauphin selbsten ratificiret/ und bestättiget worden.

Wie

Wie nun zu gleicher Zeit auch die Vestung Philippsburg berennt/ und darauff formaliter belägert worden: Die Königl. Armee aber bey ihrem ersten Anzug/ weder mit Proviant/ noch vielen andern Nothwendigkeiten versehen gewesen: So wurden sogleich alle Speicher in der Stadt/ vermittels militarischen Gewalts/ durchsucht/ und wo nur immer Korn anzutreffen war/ auffgefast/ gemahlen/ und zu Behuf der Königl. Armee verbacken; dem Rath aber auffgedrungen/ die darzu erforderte Fuhren/ ohne Entgeld/ zu verschaffen: Da immittels von Hebern und Heu die Burgers-Häuser sobald geleeret worden seynd/ daß die Belägerer endlich diesesfalls anderwärts Verordnung machen müssen.

Es ist kein Tag vorbey gangen/ an welchem nicht hunderterley Sachen/ deren die Belägerer benöthiget waren/ dem Rath abgefordert wurden: die musten beygeschafft werden/ ob sie schon zum öfftern schienen eine lautere Ohnmöglichkeit zu seyn. So wurde auch die Burgerschafft/ neben bereits auffgehabter schwären Einquartierung/ mit ohnauffhörlichen Frohndiensten über alle massen geplagt; ja die gantze Stadt in continuirlicher Bewegung seyn.

Wie schwär nun diese Last der Stadt Speyer immer fürgekommen/ auch neben deme leichtlich zu vermuthen war/ daß das bevorstehende Winter-Quartier/ sampt denen continuirlichen Durchzügen und Still Lagern/ die Stadt und Burgerschafft nicht weniger hart drücken dörfften; so hätte man sich doch/ in Hoffnung einer erwünschten Erlösung/ auff alle Weise suchen zu überwinden/ wann nur von seiten der Cron Franckreich/ das gethane Versprechen/ oblauts/ hätte gehalten werden wollen: dann auff diese Königliche parole hat man gebauet und sich leediglich verlassen/ auch nimmermehr geglaubt/ daß darwider solte gehandelt werden wollen.

Alleine es hat der in dem Königl. Manifest (Memoire des raisons, qui ont obligé le Roy à reprendre les armes) vom 24. Septemb. 1688. bestimmte Termin kaum ablauffen können/ so wurde sogleich das ingelegene Volck an die Arbeit geführet/ umb die Stadt-Mauren und Thürne abzubrechen und niederzureissen: Welches dann allschon ein böser Vorbott gewesen/ und bey männiglichen um da mehr schwehre Gedancken erwecket/ als von selbiger Zeit an/ der gemeine Soldat den Eyfer/ welchen er/ die Stadt in voller Feuers-Flamme zu sehen/ bey sich geheget/ nicht mehr verbergen können; dadurch aber sämptliche Einwohner dermassen alarmiret und erreget/ daß die Generalität vor gut angesehen/ durch offenen Trommelschlag dem Soldaten das Stillschweigen auffzulegen; wiewohl solches alles zu nichts anders dienete/ als die vor der Zeit geschöpffte Forcht bey den Leuten in etwas zu mildern: Dann im Werck selbst/ war es ein für allemal beschlossen (ohnerachtet der Marechal de Duras zu zwey verschieden malen/ des Raths Deputirte eines andern vertröstet und bereden wollen) die Stadt mit Feuer zu verderben/ und die arme Inwohner ins Elend zu vertreiben. Allermassen dann sothaner Vorsatz mit solchem grund-verderblichen Eyfer zu Werck gesetzet worden/ daß es bey vielen leichtlich das Ansehen hätte gewinnen mögen/ als

 müste

müste die Stadt / an dem Aller-Christlichsten König sich gröblich vergriffen / und zu Widerwillen grosse Ursach gegeben haben.

Gleichwie aber im Gegentheil der Königl. Intendant, Mr. de la Fond, bey dem Ausgebott und angekündeter Raumung der Stadt/ offentlich declariret: Wie daß Ihre Majestät diese Verordnung/ des Ausgebotts/ gar nicht umb deßwillen ergehen liessen / als ob Sie einigen Chagrin oder Mißvergnügen an der Stadt und Burgerschafft trügen ; oder wären mit deren Conduite übel zu frieden? au contraire, Sie wären damit sehr wohl vergnügt/ rc. Also cessiret dieser besorgte Vorwurff/ und gereichet der Stadt Speyer zu einem ohnvergänglichen Zeugnüs Ihrer Unschuld.

So nun dessen allen ohngeachtet / der Königl. Hoff nichts da weniger den Entschluß fassen können / nicht allein die Mauren und Thürne um die Stadt und Vorstätte niederreissen/ und dabeneben die Stadt-Gräben an 3. Orten ausfüllen/ sondern auch in der Folge alle innere Gebäue ohne Unterscheid durchs Feuer gehen und zu einem Stein-Hauffen machen zu lassen; allermassen dann geschehen/ daß nach allschon vollbrachtem Brand/ an den fürnehmsten Gebäuen die auffrecht gebliebene Mauren niedergerissen/ und die Keller-Gewölbe eingeworffen : Oder ob es nicht vielmehr die Billichkeit/ Recht und Gerechtigkeit erfordert/ der Stadt Speyer zu verschonen/ und Sie bey der/ zur Zeit der stipulirten Königl. Protection zu manuteniren? Lasset man die gantze ohnpartheyische Welt darüber urtheilen.

Wäre es auch/ daß die Römis. Kayserl. Majestät und das gesammte Reich/ die jenige Vorschläge / welche der Aller-Christlichste König in obangezogenem Manifest (Memoire des raisons &c) thun lassen/nicht angenommen; sondern dargegen der Cron Franckreich den Krieg angekündiget; so hat doch die Stadt Speyer/ wann nochmahlen in Betracht gezogen wird/ daß Sie Ihrer Beschaffenheit und Läufften nach/ sich ohne langen Verzug/ willig ergeben/ und die angebottene Protection angenommen/ auch dem König zu Widerwillen die geringste Ursach niemal gegeben; Daß vermöge des Marquis d'Huxelles und Herrn Marechal de Duras anfänglichen Versprechens/ Sie nicht allein bey ihren Rechten/ Gerechtigkeiten und Freyheiten gehandhabet/ sondern auch mit Gelindigkeit gehandelt werden sollen; Daß Sie vom Königl. Daûphin selbst/ zum zweytenmal aller Gnade und Schutzes versichert worden; Daß die Königl. Völcker / bey währender Belagerung der Vestung Philippsburg und nachgehends im Winter-Quartier/ ja biß ans Ende unzähliche Nutzbarkeiten / und den Kern deß besten Vermögens / von der Stadt und ihren Einwohnern gezogen / rc. dessen mit Recht nicht mehr entgelten / noch viel weniger feindlich gehandelt / sondern bey der getroffenen Capitulation allerdings gehandhabet werden sollen.

Weswegen

Weßwegen dann von der Stadt Speyer / um so viel hefftiger zu Gemüth gezogen wird / daß deme allem zu wieder / man es von Seiten der Cron Franckreich bey Oeffnung der Stad / Niederreissung der Mauren und Thürne / auch Ausfüllung der Gräben nicht bewenden lassen / sondern noch darzu / kurtz vor dem Abzug / der Stadt Geschütz / dessen Sie doch Ihrer gütigen Ubergab wegen / in keinerley Weise verlustig gemacht werden können / entführet ; bey dem Auszug selbst aber / die Königl. Gens d'Armes und andere / den Burgern in die Häuser zum Rauben und Plündern eingefallen / und was diese überlassen / der Königl. Confiscations-Commissarius an sich gezogen ; mithin die arme Leute wegen der zum Auszug / so eng eingeschränckten Zeit / zumahl aber da Ihnen bey Lebens-Straff verbotten wurde / sich der Commodität deß Rheinstrohms zu bedienen / mithin auff diese Seite zu entfliehen / und des daher entstandenen Mangels der erforderten Fuhren / (dann der jenigen 400. Frohn-Fuhren / welche besagter Intendant, Mr. de la Fond, sagte / der Burgerschafft zu Behuff in die Stadt beordert zu haben / hat sich ernannter Confiscations-Commissarius und andere Frantzosen / zu Abführung des Raubs alleinig bedienet) das allerwenigste davon gebracht / sondern die Stadt mit unermeßlichem Verlust und Einbuß so vieler Weine / Früchten und anderer Mobilien / verlassen und raumen müssen ; ja endlichen mit der Stad Speyer um dieselbige gäntzlich zu verstören / und in Stein-Hauffen zu verwandlen / man es mit andern dahin gespielet / als wann sie immer öde verbleiben / und ins künfftige weiter nicht überbauet und bewohnet werden sollte : Gestalten dann auch erfolget / daß die gantze Zeit des fortwährenden Kriegs über / keinen Menschen verstattet werden wollen / in der Stadt Speyer / auch nur die geringste Wohn-Hütte auffzurichten / ohneracht man deswegen vor 3. Jahren am Königl. Hofe bewegliche Ansuchung thun lassen ; sondern es müssen die noch lebende arme Leute / nachdem sie das davon gebrachte allerdings auffgezehrt / nun in das achte Jahr noch immer / hin und wieder zerstreuet / das bittere Elend bauen ; der abgestorbenen Wittwen und Waysen aber / deß grösten Theils vor den Thüren suchen / worunter solche Leute sich befinden / welche / da sie hiebevor zu Speyer nicht alleine in vollem Vermögen gesessen / sondern auch in Ehren-Aempter verwaltet / anjetzo allerdings nicht mehr bergen können / es komme dieses Letztere Ihnen viel empfindlicher und ohnerträglicher vor / als der übrige Verlust miteinander / ja der Todt selbsten.

Und ist es an deme / daß so auch nur dieser Schaden / welchen die Burgerschafft / durch so langwühriges Exilium an Ihrer Nahrung und Gewerb erlitten / bevorab deß daher Ihnen zug flossenen Nutzens entbehren müssen / geschätzet werden solte oder könte / würde derselbe auff excessive Summen Geldes hinaus lauffen : deß ohnersetzlichen Nachtheils / welcher dem Bono Publico dadurch zugewachsen / daß dessen Bürgere / währender Zeit biß auff dem vierdten Theil abgestorben / die noch lebende aber gantz verarmet / zu Wiederauffrichtung neuer Wohnungen allerdings untüchtig gemacht worden / allhier zu geschweigen.

Wobey es aber nicht verbleibet/ sondern es hat die Stadt Speyer für allen andern noch dieses grosse Unglück / daß die Verwüstung biß an diese Stunde derselben anhaltet; da immittels andere ruinirte Orte in dem Stand gelassen werden/ wie sie zur Zeit des vollbrachten Brands gewesen: Inmassen noch täglich die besten Bau- und Pflaster-Steine von denen Brand-Stätten gen Philippsburg und anders wohin abgeführet. So seynd auch mittler Zeit die Gärten in Vorstätten sowohl als in dem Felde/ auff dem Grund ruiniret/ viel tausend fruchtbare Bäume umgehauen die Weinstöcke vertretten/ und insgemein dermassen zugerichtet worden/ daß sie mehr einer dürren Einödde / als einer fruchtbaren Gegend / wie sie hiebevor gewesen / gleichen; mithin ohne Schmertzen und äusserste Betrübnüs hauptsächlich darum nicht angesehen werden können / weilen bey erfolgenden Frieden / die Früchte davon / dem Burgersmann in seiner Nahrung zur grossen Beyhülff würden gewesen seyn / deren Sie aber nunmehr die Zeit ihres Lebens werden entbähren müssen. Ein Schaden/ der in sich selbst inestimable ist!

Wann nun ab deme/ so jetzo angeführet worden/ gantz raisonable zu glauben/ es werde die Cron Franckreich / zu Behauptung der fürgenommenen entsetzlichen Zerstörung / der obigen Ursachen keine mit Bestand anführen wollen noch können/ sondern lediglich auff eine Raison de guerre anzutragen sich bemühen: woran um so da weniger zu zweifflen/ als obgedachter Königl. Intendant, Mr. de la Fond selbst/ zur Raison deß Außgebotts sich folgender massen explicirte: Es geschehe nehmlich solches alles gar nicht in der Absicht / als ob der König sich vor seinen Feinden förchtete / oder einiges Mißvergnügen an der Stadt und Burgerschafft trüge/ ꝛc. sondern NB. **damit des Königs Feinde** / weilen derselbe seiner Völcker anderwärts benöthiget / **keine Lebens-Mittel oder einigen Menschen/der Ihnen an die Hand geben könte/ darinnen finden solten**: So wird dahin gestellt/ ob diese vorgeschützte Kriegs-Noth/ oder Raison de guerre vollgültig / auch sonsten / wann zumahl erwogen wird/ daß die halbe Stadt bereits geöffnet und die Gräben außgefüllet gewesen/ in der Christenheit practicable ? und lasset billich die jenige / welche der Kriegs-Maximen besser erfahren / hierüber urtheilen: wiewohl man des Widerspiels mehr dann zu wohl versichert ist.

Diesem allem also vorgegangen; so will man nunmehr ohne ferneren Umschweiff zur Sache selbsten schreiten; vorher jedoch zu einem Advertissement noch dieses anfügen: daß bey Durchlesung nachgesetzter Rechnung / ja niemand die Gedancken schöpffen möchte/ ob wäre dieselbe nur obenhin/ auff gerathe wohl/ verfasset worden; sintemahl hiemit männiglichen bey wahren Worten versichert wird/ daß man hierinfalls alles und jedes / mit Zuziehung Bau- und Feld-verständiger Leuthe fürgenommen/ reifflich erwogen und zum Schluß gebracht/ ja durchgehends einer solchen Moderation sich gebraucht habe/ daß man wohl sagen darff: Es sollte auch das

alterum

alterum tantum, hieunten gesetzten Auswurffs, bey weitem nicht zulänglich seyn / der Stadt Speyer ihr vormahliges Ansehen wieder zu geben / und sonsten den causirten Schaden durch die Banck zu ersetzen. Gestalt hierin nicht einmal begriffen / was die grosse Menge Kriegs-Volcks / welche continuirlich zu Speyer par Etappe passirt, über ihr regulirtes Deputat, von ihren Wirthen erpreßt: Auch nicht was denen Generals-Personen und andern Befehlshabern an Wein und andern Victu-lien, auch Habern und Heu / als ein Donativ, hat gelieffert werden müssen: Noch weniger die übermässige Frohn-Dienste / welche die arme Burgerschafft / mit Fuhrwerck, Hand-Arbeit und Bottengehen / ohnaussetzlich leisten müssen. So ist über obiges bey der Winter-Verpflegung / dem Officier sowohl als dem Soldaten die Rechnung bloß auff den Fuß der Königl. Reglements, und zumahl in gantz leidentlichem Preiß gemacht worden; da doch kein vernünfftiger Mensch sich wird bereden lassen / daß der Soldat so stricte an das Reglement (als dessen Hohe und Niedrige nur ihren Lohn gehabt) sich werde haben binden lassen / und nicht vielmehr den Wirth noch dreymal so viel solte gekostet haben. Dann obschon über die Excessen und Contravention der Königl. Reglements behöriger Orten continuirliche Klagen geführet worden / so hat man doch von denselben keinen andern Trost / als / Il faut avoir patience, und C'est pour cela, que vous estes icy, erhalten können. Vieler anderer Drangsaalen allhier Kürtze halben nicht zu gedencken.

Hierum so wird vor allen Dingen vollkommene Restitution derjenigen Corporum, welche noch in natura vorhanden / gefordert / als da ist:

Erstlich / das Stadt-Speyerisch Archiv, samt denen Raths-Protocollis, auch allen andern Cantzley-Acten, Brieffschafften und Documenten / so in 138. Meel-Kästen eingepackt / nach Straßburg geführet / und daselbst durch eigene darzu bestellte Leute biß daher untersuchet worden: Also und dergestalt / daß / wann auch ein und andere Stücke davon / wie leicht zu vermuthen / in Frantzösis. Händen zuruck bleiben solten / und man sich deren in künfftigen Zeiten (so jedoch der Allerhöchste verhüten wolle!) entweder gegen die Stadt Speyer / oder einigen andern Stand des Reichs / unter was Prætext das immer geschehen möchte / bedienen und gebrauchen wolte, solche zuruck gebliebene Brieffschafften insgemein / und deren jedes Stück insonderheit / ungültig und krafftloß seyn / einfolglich nicht anders geachtet werden sollen / als wären sie niemahlen unter Frantzösische Hände / oder sonsten zu ihrer Wissenschafft gekommen.

Zweytens / das Geschütz; Bestehend in Sieben Stücken / und einer grossen Anzahl Doppelhacken (worunter viele Messene gewesen) Musqueten und Flinten / auch Bandoulieres, Degen / Piquen / Partisanen / Cuirassen / etc. und was sonsten

sten für Gattung Gewehrs mehr vorhanden gewesen: von welchen letztern 60. Wägen beladen/ benebens noch 3. grossen Messingen auff Rollen gestandenenen Feuer-Sprützen nacher Landau abgeführet worden. Welch es alles zu vindiciren/ man um so mehr befugt/ als die Stadt Speyer/ ohne einige Resistence oder Gegenwehr/ sich gütlich an die Cron Franckreich ergeben; und daher dessen auff keinerley Weise privirct werden können: Solten aber die Stücke umgegossen/ oder sonsten unbrauchbar gemacht/und dabeneben das übrige zum Krieg angewendet worden seyn; so wird dafür wenigstens gefordert . . . . . . 11000 fl.

Drittens/ Ist des Raths und der Evangelischen Gemeinde in der Pfarr-Kirchen zu den Predigern/ gestandenes eigenthumliches Grosses Orgelwerck gewalthätiger Weise ausgehoben/ abgebrochen/ nach Straßburg geführet/ und daselbst in der Kirche des neu-etablirten Frauen-Closters auffgeschlagen/ und von verschiedenen Speyerischen Raths-Persohnen/ Stadt-Bedienten und Bürgern in Augenschein genommen worden: Gleichwie aber sich weder schicken/ noch von Rechtswegen gebühren will/ daß dieses Nonnen-Closter/ cum detrimento einer von selbst ohne alles Verschulden zu Grund gerichteten Reichs-Stadt sich bereichere/ noch viel weniger mehrgedachtes Orgelwerck als Exuvias Spirenses, zum Siegs Zeichen in ihrer Kirche auffbehalte: Also ist man das Seinige auff alle Weise zu vindiciren befugt; Gestalten dessen würckliche Restitution hiemit optimo jure gefordert wird.

Demenächst folget eine Verzeichnüs dessen/was die jenige Völcker/ mit welchen die Stadt Speyer anfänglichen besetzt worden/ Zeit währender Belägerung Philippsburg gekostet/ und sonsten zu Behuff sothaner Belägerung/ durch Zwang gelieffert werden müssen.

	fl.	kr.
Erstlich den $\frac{18.}{28.}$ Septembris 1688. wurde 14. Compagnien zu Pferd/ von denen Regimentern de Rohan und Florensac, völlige Verpflegung 2. Tag lang: Denen 8. Compagnien Dragoner aber/ vom Regiment de Grammont, vom $\frac{19.}{29.}$ Septembr. biß den $\frac{5.}{15.}$ Novembr. 47. Tag lang gereichet/ und in solcher Zeit gekostet . .	11664	--
Item den $\frac{20}{30.}$ Septembr. hat man vor die Cavallerie/welche bey Mechtersheim gestanden/ 60. Wägen Heu verschaffen/ und dahin führen lassen müssen/ jeden deren à 15. fl/ thut . .	900	--
Item seynd zu Anfang der Belägerung Philippsburg/ zu Erbauung 12. Back öfen/ die erforderte Materialia, gegen versprochene Bezah-		

	fl.	kr.
Bezahlung / von der Stadt / laut in Handen habenden verificirten Rechnung / besagend 1309 Pfund fournirt worden ; deren würckliche Zahlung aber der Stadt nicht angedyhen / sondern von denen / die solche verschaffen sollen / purè abgeschlagen worden : hat man solchemnach deren Vergnügung zu erfordern / noch bevor .	654	54
Item / vorstehende und andere Materialia beyzuführen: Sodann denen Maurern 2c. zu Arbeits-Lohn von erwehnten Back-öfen / laut einer andern verificirten Special-Rechnung / besagend 198. Pfund 20. Sols, machen	99	15
Item hat man in das Haupt-Quartier / zu Erbauung einer Capell : sodann zu andern Bequemlichkeiten vor Monseign. le Dauphin, Mr. Le Marechal de Duras, Mr. de St. Pouanges, &c. an Bau-Holtz und Brettern liefern müssen / so gleichfalls bezahlt werden sollen / aber nicht geschehen; vor	100	--
Item / wurde dem Brücken-Meister Petit Jean, an Bau-Holtz und Brettern / zu Erbauung einer fliegenden Brücke und sonsten so er nach Philippsburg führen lassen / geliefert vor 399 fl. 54. kr. beläufft sich sammt deme / so am Staaden stehen blieben und gleichmässig nach Philippsburg abgeführet worden / auff . .	771	12
Item vor 1000. neue Schauffeln / die man durch angelegten Kriegs-Gewalt lieffern müssen	166	40

Folget eine Summarische Rechnung der Winter Quartiers-Kosten.

Ferner haben die jenige Völcker / welche vom 21. Octobr. 1. Novembr. 1688. biß den $\frac{12.}{22.}$ Aprilis 1689. von Zeit zu Zeit einquartirt worden: Namentlich das Regiment de Jarce 153. Tag: Zwo Compagnien Reuterey vom Regiment de Crillon 25. Tag: Zwo Compagnien zu Pferd vom Regiment de Bourbon 39. Tag: Das Regiment de Rouergue, unter Commando deß Mr. le Marquis de Malauze 40. Tag: Sechs Compagnien zu Pferd vom Regiment Colonel General 16 Tag: Eilff Compagnien Dragoner vom Regiment de Peysonel 2. Tag: Ein Bataillon vom Regiment de Piedmond 41. Tag: Eylff Compagnien Dragoner vom Regiment de Fimarcon 33. Tag: zu verpflegen gekostet	64867	--

	fl.	kr.
Item vom $\frac{12}{22}$ April biß den $\frac{20}{30}$ May 1689. Vier Bataillons Fuß-Volck: Namentlich Piedmont 11. Tag: La Couronne 11 Tag: Der erste Bataillon vom Regiment de Picardie 11. Tag: Der zweyte Bataillon von erstgemeldtem Regiment de Picardie 27. Tag: Ein Regiment zu Pferd/ Royal Roussillon genannt/ 35. Tag: Noch ein Regiment zu Pferd/ Du Roy, 23. Tag. Eylff Compagnien Gens d' Armes 23. Tage Ob nun zwar diesen gesammten letzteren Trouppen nichts als das Obdach gedeyhen sollen; so haben dieselbe nichts daweniger unter dem Namen des Service, oder Ustencilles, von ihren Würthen erpreßt/ was sie gewolt/ und daher/ auf das genaueste zu rechnen/ gekostet	13916	$40\frac{1}{2}$
Item seynd des Mr. de Monclar 20. Leib Guarden sampt ihrem Lieutenant den $\frac{6}{16}$ Novembr. 1688. zu Speyer einquartirt/ und daselbst biß den $\frac{20}{30}$ May 1689. verpflegt worden / mithin diese Zeit über gekostet	2805	--
Item haben die 3. Kriegs-Commissarii, La Serre, Malgoire und Cahouët, einer nach dem andern vom $\frac{18}{28}$ Septembr. 1688. biß den $\frac{20}{30}$ May 1689. gekostet	1000	--
Item muste vom $\frac{6}{16}$ May biß den $\frac{20}{30}$ Ejusdem, also 14. Tag lang dem Grand Prevost und seinen Häschern völlige Verpflegung gereicht werden / erträgt	336	--
Item seynd vor des Mr. de Monclar gesammte Domestiquen Better und darzu gehöriges Leinen Geräth geliefert worden; Die sie aber mit sich geschleppet / haben wenigstens gekostet . .	500	--
Item muste der Rath aus Zwang des Commissarii Cahouët vor Mr. Vertillac und andere Officiers, verschiedene Matelats machen lassen/ so dieselbe gleichmäßig mitgenommen/ haben gekostet .	100	--

Summarischer Entwurff des zugefügten Schadens/ geschehen durch fürgenommene Niederreissung der Thürne/ Stadt-Mauren/ ꝛc. und darauf erfolgten Brand.

Erstlich / seynd um die drey Vor-Städte/ die Mauren/ sampt 22. Thürnen und äusseren Stadt-Pforten/ niedergerissen/ die Thore

und

	fl.	kr.
und auffziehende Brücken verschlagen und verbrennt / das Eisenwerck aber nacher Philippsburg gelieffert worden: Werden nach der Bauverständigen Schatzung angeschlagen und æstimirt vor . .	150960	--
Item / seynd die innere / mit einer starcken Mauer von Grund aus gefüterte Stadt-Gräben gäntzlich ruinirt, und an dreyen Orten biß oben ausgefullt worden: Solche nun wieder ausführen und repariren zu lassen / werden wenigstens erfordert . . .	75000	--
Item / seynd allerdings um die halbe Stadt die Zwinger-Mauren / sampt den grossen Stadt-Mauren und Sieben Capital Thürnen (worunter 3. Stadt-Pforten) von übermäßiger Grösse und Stärcke / über einen Hauffen geworffen; die Thore und auffziehende Brücke sampt Dachwerck niedergerissen und verschlagen; das Eisenwerck aber gleichmäßig ins Königl. Magazin nach besagtem Philippsburg abgeführet worden: Werden æstimirt vor	592416	--
Item / seynd die übrige auffrecht geblibene Thürne und Thore auffziehende Brücken / und Dachwerck auff den Stadt-Mauren / sampt den Schutz-Gattern / die sich hin und wieder an den Ein- und Aus-Flüssen der Bach befunden / in diesem Bezirck gäntzlich aus- und abgebrannt worden: Davon der Schaden sich belaufft / auff . .	36048	--
Item / wird der Schaden / so am Bachstaaden von lauter Quader-Steinen auffgeführt / in der Stadt so wohl am Cranen: Sodann in zwoen Vorstädten am Pflaster geschehen / æstimirt vor . .	12000	--

Geistliche Gebäue so in die Asche gelegt worden.

	fl.	kr.
Die Pfarr-Kirchen zu St. Georgen / sampt dem Kirch-Thurn und 2. Glocken / werden angeschlagen vor . . .	42250	--
Der Retschin: Ein uhraltes treffliches Gebäu / woselbst in vorigen Zeiten die Römische Käyser auff den Reichs-Tägen Rath gehalten / sammt der darinn gewesenen so genannten Neuen Kirch und Orgel: so dann dem Gymnasio und schönen Bibliothec, auch Buchdruckerey: Item 5. Wohn-Häusern vor den Rectorem und übrige Præceptores: Item noch zweyen anderen Gebauen / darinnen verschiedene Ampts-Stuben / und 6. Gewölber / zu Verwahrung deren / denen Speyerischen Stadt-Allmosen zuständigen Brieffschafften / vor . . .	61000	--

	fl.	kr.
Die GOtts-Acker-Kirch / sampt dem GOtts-Acker / umfasst mit einer Mauer und einem Portal / inwendig aber mit schönen auffgeführten Schwieb-Bögen versehen / so zur Begräbnus der Vornehmsten dieneten / angeschlagen vor	15000	--
Item 3. Pfarr-Häuser sampt der Teutschen Schul vor .	21000	--

NB. Hierbey ist anzumercken / welcher gestalt der Rath und Evangelische Gemeinde zu Speyer auch in dem langen Gebäuß der Augustiner und Dominicaner-Kirchen / das freye Exercitium Religionis hergebracht / und durch den Westphälischen Frieden-Schluß nochmahlen bestättiget erhalten. Nachdeme es aber mit der letzteren / der Prediger-Kirchen diese besondere Bewandtnus hat / daß solche in den vorigen Zeiten von der Burgerschafft erbauet; von dem Rath aber nicht allein die Kirchen-Stühle und anders / sondern auch das Dachwerck über dem Langen Gebäuß / (allermassen solches noch vor kurtzen Jahren mit grossem Kosten gantz neu durchaus auffgeführt und gedeckt worden) in Bau und Besserung gehalten; Mithin an dieser Kirche kein geringes Vorrecht hat: So hat man zwar den Schaden derselben darum in keinen Auswurff bringen wollen / weilen nicht zu zweifflen / es werde ein solches von anderwärts allschon geschehen: Man will aber auff Seiten der Stadt Speyer durch sothane Unterlassung / sich im allergeringsten nichts praejudiciret; sondern bey erfolgender Satisfaction, sein wohlhergebrachtes im Instrumento Pacis bestättigtes Recht / so der Rath und Evangelische Gemeinde an gedachten beyden Kirchen hat / sich omni meliori modo fürbehalten haben.

Gemeine Stadt- und Privat-Gebäue.

Der Rath-Hoff: Worinn E. Hoch-Löbl. Kayserl. Cammer-Gericht Rath und Gericht gehalten; auch der Stadt-Magistrat, deme sothaner Hof eigenthumlich zugestanden / zu Rath gegangen / bestehend in 5. grossen Haupt-Gebäuen / und verschiedenen kostbaren Gewölbern etc. wird sampt dem Stadt-Bau-Hoff / so daran gestossen / aestimirt vor	80000	--
Die so genannte Neue Stub. vor . . .	10000	--
Das Kauff-Hauß sampt Wagen und Messen Gewicht / vor	11000	--
Der Herren-Keller / sampt darinn gewesenen Lager-Fässern vor	10000	--
Item das Wein-Ungelder-Ampt-Hauß sampt den Eychen vor	3000	--
2. Häuser der Syndicorum Wohnungen / vor . .	12000	--

Der

Der Baumbergische Hof / vor . . .	fl. 10000	kr.
Das Zeug-Hauß / vor	6000	--
Der Cranen sampt dem Cranen- und Lager-Hauß / vor .	2700	--
4. Ziegel-Oefen und 3. Ziegel-Scheuren / vor . .	1500	--
Item seynd 42. gemeine Stadt-Brunnen umgerissen / und die Gestelle sampt den oberen Schalen in Stücker zerschmissen / die Brunnen verworffen; die Ketten und messene Rollen aber von denen Soldaten geraubet worden: deren jeder zu repariren wenigstens 100. Rthlr. erfordert / thut zusammen . . .	6300	--
Item / werden die Sperr-Ketten an den Ecken der Gassen geschätzt vor	600	--
Item das grosse Uhrwerck auf dem Alt-Pörtel sampt der Viertel und zwo Schlag-Glocken: Item die zwey Uhrwerck auff der Prediger Kirch und weissen Thurn sampt den Schlag-Glocken: so dann die Sturm- und Wein-Glocken auff dem Dhom / welche gleichmäßig der Stadt eigenthumlich zugehöret / vor	9950	--
Item / seynd gemeiner Stadt Speyer / Zeit währenden Exilii an Renten und Gefällen / auffs wenigste entzogen worden . .	104000	--
Item 14 gemeiner Stadt Burgerschafft zuständige Zunfft-Häuser von grossem Begriff / vor	55000	--
Item 788. Particulieres Bürgers-Häuser / so man bey fürgenommener Schatzung derselben / in 4. Classes getheilt / werden in gantz moderatem Tax / æstimirt vor . . .	1273800	--
Item wird der jenige Schaden / so bey dem Auszug / der Burgerschafft an Wein / Früchten / Lager-Fässern und übrigen Fahrnis / grösten Theils durch Raub und Plünderung zugefüget worden / und sonsten aus Mangel gehabter Fuhren / zumahl aber wegen der allzueng eingeschrenckten Zeit zurück gelassen werden müssen / zum allerwenigsten geschätzt auff	300000	--

	fl.	kr.
Item seynd die Gärten und Garten-Häuser in Vorstädten so-wohl/ als im Felde / auff den Grund ruinirt, viel tausend fruchtbahre Obst-Bäume umgehauen/ die Reben zertretten / und die Zaune umge-rissen/ mithin zu einer rechten Wildnüs und Einöde gemacht worden: welcher Schade / ob er schon in sich selbst inestimable ist/ so wird doch zum allergeringsten dafür gesetzt . . .	200000	--
Item ist im Heu- und Haber-Magazin, welches von der Stadt zu Verpflegung der jenigen Trouppen/ so par Etappe marchirten/ auff-gerichtet werden müssen/ an allerhand Früchten und Heu zuruck geblie-ben vor	600	--

Nachdeme auch über obiges bey letzterem Feldzug in dem Stadt Speyerischen Bezirck/ ohnsäglicher Schaden durch die Frantzös. Armee auffs neue causiret worden; davon man aber noch zur Zeit keinen um-ständlichen Bericht einziehen/ mithin auch den Schaden nicht æstimiren können: Als behaltet man sich wegen desselbigen/ gleichmässige Repa-ration hiernächst zu suchen/ ausdrücklich bevor / 2c.

Endlichen wird auch hier beygefüget der jenige Schaden / welcher den Speyrischen Stadt-Allmosen durch Brand und Plünderung / auch sonsten an beweg-lichen und unbeweglichen Gütern causiret worden.

	fl.	kr.
Erstlich ist das Hospital mit seinem gantzen Bezirck / zwoen Ca-pellen/ und zweyen Höfen vor der Stadt in die Asche geleget worden/ wird geschätzt vor	24000	--
Die Elend-Herberg mit ihrem Begriff . . .	12000	--
Das Lazareth sampt der Kirchen und übrigem Gebäu/ vor .	30000	--
Das Gut-Leut-Hauß sampt dem Gut-Leut-Hof vor der Stadt vor	10000	--
Das Waysen-Hauß mit seinem Begriff . . .	12000	--
Das Heil. Geist-Allmosen/ oder das Hauß zum Geist/ vor	5000	--

Item

	fl.	kr
Item wird der Schade / so gesammten Allmosen / an zurückgelassenen Früchten / Weinen / Viehe / und vieler anderer Fahrnüs zugefüget; auch sonsten / an Gülten / Renten und Gefälleu zurück geblieben / ja gar ohngiebig gemacht worden / wenigstens æstimirt vor	30000	--
Summa deß zugefügten Schadens ist 3334004. fl. 41½. kr.		

In diesem nun / so oblauts angeführet worden / bestehen der Stadt Speyer Beschwehrnüsse gegen die Cron Franckreich: Mit beygefügter demüthigsten und angelegentlichsten Bitte: Es wolten diejenige Hohe Potenzen / welche die Beförderung eines allgemeinen Friedens / sich mildist werden lassen anbefohlen seyn / geruhen / solches alles in Christlich-gütigste Consideration zu ziehen / mithin der armen Stadt Speyer / vermittels Ihrer Hohen Interposition, kräfftigste Assistenz dahin zu leisten / damit derselben von Hochbesagter Cron Franckreich des zugefügten ohnverdienten Schadens behörige Indemnisation geleistet werden möge.



